Erst-Analyse Vertriebsthemen im EAG-Begutachtungsentwurf (Stand 17.9.2020)

- **Erneuerbare Energiegemeinschaften (§ 74 ff EAG)**
- **Bürgerenergiegemeinschaften (§ 16 b ElWOG)**
- **Netzreserve (§§ 23a-23d ElWOG)**
- **Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise (§ 78 ElWOG)**
- **Ladestellenverzeichnis E-Mobilität (§ 4a Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe)**

Erneuerbare Energiegemeinschaften (EEG) (§ 74 ff EAG)

- Die Beschreibung der EEG ist wie bei den BEG sehr nahe am Text der EU-Richtlinie gehalten
    - *Anmerkung:* Ziel dürfte sein, durch möglichst allgemeine Formulierungen, die nahe am Text der EU-Richtlinie sind, breite Anwendungsmöglichkeiten für EEGs und BEGs sicherzustellen.
      Diese breite Herangehensweise ist neutral einzustufen und bietet Interpretationsmöglichkeiten. Positiv ist, dass der Verweis auf Wettbewerb und freie Lieferantenwahl ausdrücklich verankert ist.
- Bis 2023 erstellt BMK Analyse über Entwicklungspotentiale und Hindernisse der EEG, d.h. genaue Beobachtung, ob und wie breit die EEGs in der Praxis umgesetzt werden. Hintergrund dürften die Erfahrungen mit der Umsetzung des § 16 a ElWOG sein, wo die Realisierung in der Praxis nicht wirklich Fahrt aufgenommen hat.
- Die EEGs werden in 2 Modellen vorgesehen (§ 75 EAG)
  a) Lokale EEGs: Niederspannung (NE 6 und 7)
  b) Regionale EEGs: Mittel-& Niederspannung bis NE 5 inkl. Sammelschiene
     Anmerkung: Modell b) ist **somit sehr breit ausgelegt und sehr kritisch einzustufen**
- EAGs dürfen Ökostromförderungen erhalten
- Die Grundlagen für das vergünstigte Netznutzungsentgelt sind in § 52 Abs. 2a geregelt
- Extra verwiesen wird an mehreren Stellen auf die Möglichkeit der EEGs, **Stromspeicher** zu betreiben
    - *Anmerkung:* Formulierung auf ersten Blick neutral, dahinterliegendes Ziel, dass es an 3 Stellen in §§ 75,76 hervorgehoben ist, ist nicht erkennbar. Das Thema ist weiter zu beobachten.
- Positiv einzustufen ist, dass Mindestvorgaben für den Gründungsvertrag und die Beitrittsverträge gesetzlich vorgegeben sind (Rechtssicherheit). Zu überlegen ist, ob hier weitere Mindestvorgaben zu ergänzen sind.
- Klargestellt ist in den Erläuternden Bemerkungen, dass eine Erzeugungs- bzw. und Verbrauchsanlage nur jeweils einer EEG angehören kann.
- Das Thema **Ausgleichsenergieverantwortung** ist nicht ausdrücklich im Gesetz verankert. Vorgesehen ist die sehr allgemeine Formulierung in § 74 Abs. 1 3. Satz EAG: „*Die für die jeweiligen Tätigkeiten geltenden Bestimmungen sind zu beachten.*“ In den Erläuternden Bemerkungen (S 16) steht: „*Die im Rahmen einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft erzeugten und verbrauchten Energiemengen bleiben außerhalb des Bilanzgruppensystems; die für Lieferanten geltenden Vorschriften des ElWOG 2010 kommen im Innenverhältnis nicht zur Anwendung. Die Regelungen unter den Teilnehmenden sind zivilrechtlich zu treffen. Es gelten die Rechte und*

Pflichten nach dem ElWOG 2010 je nach übernommener Rolle – sei es die Rolle des Endverbrauchers, des Erzeugers, des Einspeisers oder des Lieferanten.“

- *Anmerkung:* Sehr kritisch, dass Thema Ausgleichsenergieverantwortung nicht klar gesetzlich geregelt ist.

Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) (§ 16 b ElWOG)

- Beschreibung (mögliche Rechtsformen, Eigenschaft, dass nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet etc.) sehr nahe am EU-Richtlinientext (siehe Anmerkung oben)
- Positiv einzustufen ist, dass Mindestvorgaben für den Gründungsvertrag und die Beitrittsverträge gesetzlich vorgegeben sind (Rechtssicherheit). Zu überlegen ist, ob hier weitere Mindestvorgaben zu ergänzen sind.
- Genaue Darstellung des Datenaustausches als Aufgabe des NB
  - *Anmerkung:* Formulierungen sind neutral einzustufen. Wünschenswert wäre, dass im Gesetz ergänzt wird, dass die Informationen über Gründung/ Änderungen der BEG auch an den Lieferanten weitergebeben werden.
- Thema **Ausgleichsenergieverantwortung** fehlt wie bei der EEG: Die Verantwortung der Gemeinschaft für verursachte Ausgleichsenergie ist nicht gesetzlich verankert. Der Gesetzestext ist dazu gleich wie bei den EEG, auch die oben bei der EEG angeführten Bemerkungen sind bei der BEG ident (S 23), werden jedoch ergänzt um folgenden Satz: *„Die Bürgerenergiegemeinschaft kann auch als Vollversorger auftreten; diesfalls besteht die Verpflichtung der Bürgerenergiegemeinschaft, sich einer bestehenden Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu gründen.“*
  - *Anmerkung:* Sehr kritisch, dass Thema Ausgleichsenergieverantwortung nicht klar gesetzlich geregelt ist.

Zusammenfassende Anmerkung zu den EEGs und BEGs: Durch die Gespräche mit BMK und Vorschläge für die Umsetzung, konnten wesentliche Klarstellungen in den Begriffsbestimmungen und den Beschreibungen der EEGs und BEGs erreicht werden.

Hinsichtlich der Größe der EEGs bleibt abzuwarten, welche Kundengruppen für welche Art von Gemeinschaft Interesse zeigen, jedoch ist das Thema Ausgleichsenergieverantwortung für die Marktseite sehr wesentlich und daher kritisch, dass es nach wie vor nicht gesetzlich verankert ist (Stichwort: Verursachungsgerechtigkeit, gleiche Rechte gleiche Pflichten).

Netzreserve (§§ 23a-23d ElWOG)

- Beschaffung des Netzreservebedarfs durch Ausschreibungsverfahren
- Kontrahierungsdauer max. zwei Jahre
- Teilnahmeberechtigt: Erzeugungsanlagen > 1 MW, soweit temporäre, temporär saisonale oder endgültige Stilllegungsanzeige vorliegt; Entnehmer > 1 MW, die Verbrauch mindestens 12 h verlagern können; Aggregatoren, die Einheiten zu gesamthaft abrufbaren Pool mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW zusammenfassen sowie stillgelegte Erzeugungsanlagen im Ausland, sofern u.a. das Übertragungsnetz mit einer österreichischen Regelzone unmittelbar verbunden ist
- Angebote werden auf Basis eines Referenzwertes überprüft (mengengewichteter Durchschnitt aller Angebote, wobei die am teuersten angebotenen 10 % nicht berücksichtigt werden)
- Prüfung, ob Angebote den Referenzwert signifikant überschreiten. In 2021 Übergangsvorschrift: gem. § 111 ElWOG Abs. 7 wird Signifikanzgrenze bei 100 % Überschreitung des Referenzwertes festgelegt.

- Kann der festgestellte Bedarf ohne diese Angebote nicht gedeckt werden, sind alle Anbieter zur neuerlichen Abgabe von Angeboten innerhalb von 10 Tagen aufzufordern. Bei neuerlich signifikanter Überschreitung des Referenzwertes Ausschluss der Angebote vom weiteren Verfahren.
- Auswahl der verbleibenden Angebote nach dem Prinzip des günstigsten Gebotspreises oder in begründeten Fällen in Abweichung davon nach dem Effizienzprinzip.
- Kann der Netzreservebedarf mit dem o.a. Auswahlverfahren nicht gedeckt werden, sind die Betreiber von geeigneten aber noch nicht kontrahierten Erzeugungsanlagen durch die Regulierungsbehörde zur Bekanntgabe ihrer Aufwendungen und Kosten aufzufordern. Nach Kostenprüfung Reihung der Anlagen nach Kosten. Sodann Deckung des ausstehenden Bedarfs durch Kontrahierung zu den geringsten Kosten.
- Stilllegungsverbot: Falls Netzreservebedarf nicht mit den o.a. Beschaffungsverfahren gedeckt werden kann, kann die Regulierungsbehörde Betreiber von Erzeugungsanlagen, die ihre Stilllegung angezeigt haben, dazu verpflichten, ihre Anlagen für die Dauer der angezeigten Stilllegung, höchstens jedoch für die Dauer von jeweils zwei Jahren, ausschließlich für Zwecke des Engpassmanagements in Betrieb halten. Die Marktteilnahme ist für diesen Zeitraum unzulässig.
- Den Betreibern sind die mit der Erbringung der Netzreserve verbundenen wirtschaftlichen Nachteile und Kosten im Vergleich zu den mit der Stilllegung verbundenen Kosten jährlich abzugelten.
- Abzugelten ist die angemessene Vergütung nur für folgende Positionen:
    - 1. operative Aufwendungen und Kosten, die für die Vorhaltung von betriebsbereiten Kraftwerken erforderlich sind, wobei jene Aufwendungen und Kosten, die im Stillstands- bzw. Stilllegungsszenario anfallen würden, abzuziehen sind. Folgende Bestandteile mit Fixkostencharakter sind jedenfalls davon umfasst: a) Materialkosten, b) Personalkosten und c) Instandhaltungskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen
    - 2. operative Aufwendungen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft
    - 3. nachweislich notwendige Neu- oder Erhaltungsinvestitionen zur Erbringung der Leistungsvorhaltung sowie Gewährleistung der Betriebsbereitschaft anteilig für den Zeitraum des Stilllegungsverbotes
    - 4. ein allfälliger Wertverbrauch aufgrund der Alterung und Abnutzung des Kraftwerks im Zeitraum des Stilllegungsverbots
    - 5. Nicht anerkennungsfähig sind u.a. folgende Bestandteile:
      - Finanzierungs- bzw. Kapitalkosten
      - Opportunitätskosten jeglicher Art.

Anmerkung:
Positiv:
- Ausschreibung eines einzigen Produkts
- Einbeziehung temporäre saisonale Stilllegung ermöglicht auch KWK-Anlagen die Teilnahme mit gewisser zeitlicher Flexibilität
- Übergangsvorschrift 2021 (signifikante Überschreitung erst bei doppelter Höhe des Referenzwertes kann grundsätzlich allen Anlagen Teilnahme ermöglichen)

Kritisch:
- Kostenabgeltung im Falle des Stilllegungsverbots restriktiv formuliert
- Kontrahierungsdauer mit 2 Jahren zu kurz (OE-Forderung mind. 3 Jahre)
- Referenzwertbildung auf Basis des Durchschnitts der Angebote entspricht nicht OE-Forderung (mit Gutachten ermittelte Kosten einer Gasturbine mit Wärmekopplung als Referenz)

Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise (§ 78 ElWOG)

Jede Maßnahme, die die Verständlichkeit des Labelings für den Kunden erhöht und die Transparenz verstärkt, wird begrüßt. Die vorgeschlagene zweigeteilte Darstellung der Stromkennzeichnung mit Basisinformationen auf der Rechnung/Werbematerial und weiterführender Details nur auf Webseite/Anfrage sehen wir positiv, weil dadurch Komplexität und Platzbedarf reduziert werden.

Die bisher in den Diskussionen zum ECA-Konzept vorgebrachten Kritikpunkte wurden nicht berücksichtigt und sind wie folgt nach wie vor aufrecht:

Sehr kritisch zu sehen und abzulehnen ist der in § 78 Abs. 2 Z. 3 geforderte verpflichtende Ausweis des Ausmaßes des gemeinsamen Handels mit Strom und Herkunftsnachweisen als neue Angabe in der Stromkennzeichnung. Allenfalls könnte dieses Kriterium optional vorgesehen werden.

Diese verpflichtende Ergänzung der Stromkennzeichnung wird von der Branche aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Der gemeinsame liberalisierte Strombinnenmarkt mit den Kernelementen Wettbewerb, grenzüberschreitender Stromhandel und gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer bildet die Eckpfeiler des europäischen Stromsystems.
- Auch beim Thema Herkunftsnachweise (HKN) spiegeln sich diese Grundprinzipien wider und die getrennte Handelbarkeit von Strom und HKN ist nach der geltenden EU-Erneuerbaren-RL wie in der Vergangenheit als Marktaktivität vorgesehen und ist beizubehalten.
- Der vorliegende Vorschlag, auf der Rechnung und Werbematerialien verpflichtend anzugeben, wieviel HKN und Strom in der jeweiligen Kennzeichnungsperiode gemeinsam gehandelt wurden, basiert auf keinen europäischen Vorgaben, sondern ist eine nationale Überlegung, die einige Gefahren mit sich bringt:
    - Es wäre damit zu rechnen, dass es zu einer Fragmentierung und Verzerrung des Marktes kommt, eine Zersplitterung hinsichtlich der Produkte erfolgt und negative Entwicklungen hinsichtlich der Liquidität und Volatilität des Marktes entstehen.
    - Die Darstellung führt außerdem zu einer unzulässigen staatlichen Diskriminierung von Marktteilnehmern, zu einer potenziell dominanten Rolle einzelner Erzeuger und zu einer Benachteiligung für eine Vielzahl von Lieferanten (Wettbewerbsverzerrung). Der gemeinsame Handel von Strom und Nachweisen widerspricht der Warenverkehrsfreiheit (vgl. etwa EuGH C 249/81 „Buy irish“) und stellt ein diskriminierendes Golden Plating dar. Die europaweite Standardisierung durch Nachweise wird so konterkariert.
    - Bei einer verpflichtenden Umsetzung ist von einer Marktkonzentration auf österreichische Erzeugung auszugehen (nationale Monopolisierung). Faktisch würde dadurch der Zugang zum EU-Binnenmarkt diskriminiert. Wir befürchten, dass dies in weiterer Folge zu Mehrkosten für Endkunden führt.
    - Zu erwarten ist eine kritische Entwicklung, die dem gewünschten gemeinsamen EU-Stromhandelsmarkt widerspricht. Zudem ist der mit diesem Vorschlag verbundene erhebliche operative Aufwand zu beachten, der, falls dieser Vorschlag doch umgesetzt wird, jedenfalls auf ein Mindestmaß reduziert und eine praktikable Abwicklung vorgesehen werden müsste (z.B. Jahresbetrachtung, praktikable Überprüfung durch den Wirtschaftsprüfer, keine Doppelgleisigkeiten mit bestehenden freiwilligen Zertifizierungen etc.).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die verpflichtende Angabe, wieviel Strom und Herkunftsnachweise gemeinsam gehandelt wurden, ersatzlos gestrichen werden sollte und maximal (wie bisher) optional zu verankern ist. Diese Angabe erhöht die Komplexität für die Kunden sowie den Aufwand für die Unternehmen und die Transparenz ist auch ohne diese Angabe ausreichend gewährleistet.

Abzulehnen ist zudem die vorgeschlagene De-Minimis-Reglung in § 78 Abs. 6, wonach Lieferanten mit weniger als 500 Zählpunkten für die Kennzeichnung keine HKN einzusetzen haben. Diese Regelung hätte unweigerlich die Ungleichbehandlung der Lieferanten und Wettbewerbsverzerrung zwischen Lieferanten zur Folge. Zudem ist zu beachten, dass jeder Kunde in Österreich ein Recht hat, zu erfahren, woher sein Strom kommt.

Weiters gibt es Änderungen in den Fristigkeiten zur Erstellung der Dokumentation: Vorgesehen wird die Verkürzung der Frist zur Erstellung der Dokumentation von 4 auf 3 Monate. Das Wirtschaftsjahr kann nicht mehr als Betrachtungszeitraum herangezogen werden, sondern es ist nur mehr das Kalenderjahr zulässig.

Ladestellenverzeichnis E-Mobilität (§ 4a Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe)

- Das E-Ladestellenregister wird vom E-Control-Gesetz in das „Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe" verschoben. Die Rechte und Pflichten werden detaillierter ausgestaltet.
- Verankert wird die Verpflichtung der Betreiber, das Verzeichnis laufend aktuell zu halten
- Von der E-Control wird für öffentliche Ladepunkte eine alphanumerische Identifikationsnummer vergeben
- Festgelegt wird eine Verordnungskompetenz für das BMK, welche Angaben im Ladestellenregister enthalten sein müssen
- Jährlicher Bericht von ECA an BMK zum Ladestellenverzeichnis (derzeit Quartalsberichte)

Anmerkung: Kritisch einzustufen ist die vorgesehene Vergabe einer alphanumerischen Identifikationsnummer für öffentliche Ladepunkte durch die E-Control.

Die weiteren Auswirkungen dieser Vorgaben werden sich erst mit der angekündigten Verordnung des BMK zu den Angaben für das Laderegister abschätzen lassen. Wichtig für die Details in der VO wird es sein, dass für die Abrechnung des Ladestroms Wahlfreiheit bleibt und nicht zwingend vorgeschrieben wird, dass ausschließlich ein Preis pro Kilowattstunde abgerechnet werden darf. Das wäre für den Markthochlauf sehr hinderlich. Es müssen daher auch weiterhin andere Preisbestandteile, wie zum Beispiel eine Startgebühr für jeden Ladevorgang, zulässig sein. Dies ist auch dadurch zu rechtfertigen, als dass die Investitionen für den Aufbau der Ladeinfrastruktur durchaus erheblich sind und demnach nicht die Erwartung gelten kann, dass die Kunden die gleichen Kilowattstundenpreise für den Strom erhalten können wie zu Hause.